

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 20. April 2004

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 3 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001¹,

verordnet:

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

¹ Die Anhänge 2–5 werden gemäss Beilage geändert.

² Die Anhänge 6 und 7 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage (*Betrifft nur den französischen und italienischen Text*).

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. April 2004

Pflanzen nach Punkt 21 Teil B des Anhangs 4, die auf Feldern erzeugt und erhalten wurden, die sich in nach altem Recht amtlich ausgewiesenen Sicherheitszonen befinden, können in die in Punkt 21 Teil B dieses Anhangs definierten Schutzgebiete bis 1. April 2005 eingeführt und in Verkehr gebracht werden.

III

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

20. April 2004

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Joseph Deiss

¹ SR 916.20

Anhang 2
(Art. 1, 3–5, 16, 17, 20, 22, 24, 26–30, 34, 40, 41 und 46)

Teil A
**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung
und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter
Waren verboten ist**

...

Abschnitt II
**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten
in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz
von Belang sind**

...

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
...	
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
...	

...

Teil B
Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) bei Befall bestimmter Waren verboten ist

...

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzenteile, ausser Früchte, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschliesslich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR

Anhang 3
(Art. 4 und 40)

Teil A Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
...	
9.1 Pflanzen von <i>Photinia</i> Lindl., ausgenommen <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Vereinigte Staaten von Amerika, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
9.2 Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot	Alle Länder
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, ausser Litauen und Anbauggebiete oder -orte Polens, die nicht infolge der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen gegen <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, die vom BLW anerkannt sind und den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen entsprechen, als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival gelten
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 3 Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, ausser Litauen
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Anhang 3 Teil A Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I gelten, alle Länder mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> – der Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, ausser Litauen, – von Israel, Marokko, Tunesien und der Türkei,

Bezeichnung	Ursprungsland
...	<ul style="list-style-type: none"> – der europäischen Länder, die entweder vom BLW als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind, oder in denen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten worden sind, die vom BLW anerkannt sind
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Belarus, Georgien, Moldau, Russland, Ukraine und Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien
...	

Teil B

Waren, deren Einfuhr in Schutzgebiete verboten ist

Bezeichnung	Schutzgebiet(e)
<p>1. Unbeschadet der Verbote, die für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 gelten, Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung</p> <ul style="list-style-type: none"> – in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. vom BLW anerkannt worden sind, oder – in Gebieten, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind, oder – in anderen Gebieten als jene, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: <ul style="list-style-type: none"> – als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., oder – als «Pufferzone» erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. 	<p>Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR</p>

Anhang 4
(Art. 5, 8, 11, 17, 20 und 40)

Teil A Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren in der ganzen Schweiz

Abschnitt I Waren ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Waren	Besondere Anforderungen
...	
17. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind oder</p> <p>c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> aufgewiesen haben, entfernt wurden.</p>
...	
34. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in:	<p>– der Türkei, – Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine, – anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien</p>
	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder – als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder – einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von Schadorganismen zu gewährleisten <p>und</p> <p>b) seit der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder geeignete Massnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist

Waren	Besondere Anforderungen
...	<p>oder</p> <p>– die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.</p>

Abschnitt II

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Waren	Besondere Anforderungen
...	
9. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach den Bestimmungen gemäss Anhang 4 Teil B Nummer 21 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> aufgewiesen haben, entfernt wurden.</p>
...	

Teil B

Besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Waren in und innerhalb von Schutzgebieten

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Früchte und Samen	Unbeschadet des Verbotes, das für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gilt, amtliche Feststellung, dass	Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR
a) mit Ursprung in der Schweiz	a) die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> stammen	
	oder	
	b) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden,	
	aa) die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Sicherheitszone von mindestens 50 km ² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Sicherheitszone sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst zu übermitteln. Sobald die Sicherheitszone eingerichtet ist, sind in der Zone ausserhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen	

- Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst jährlich zu übermitteln; und
- bb) die ebenso wie die Sicherheitszone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Massgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und
- cc) die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* befunden wurde:
- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d.h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis Oktober,
 - und
 - einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d.h. in der Zeit von August bis Oktober,
 - und
- dd) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.
- b) mit ausländischem Ursprung
- Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,
- Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft
- Amtliche Feststellung, dass
- in Gebieten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Schutzgebiet in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* amtlich erklärt sind,
 - oder
 - die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, die als

		«Pufferzone» von mindestens 50 km ² erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind;	
	– andere Länder	<p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind.</p>	
...			
21.3	Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	<p>Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke</p> <p>a) aus Ländern stammen, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bezüglich <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> amtlich als Schutzgebiet erklärt ist</p> <p>oder</p> <p>c) aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen</p> <p>oder</p> <p>d) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemassnahme unterzogen wurden.</p>	Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR

Anhang 5
(Art. 5, 9, 17, 23, 24 und 40)

Teil A
Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I
Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen für die ganze Schweiz sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen

...

- 1.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., ausser *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

...

Abschnitt II
Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen für Schutzgebiete sind und die beim Inverkehrbringen in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpass versehen sein müssen

...

- 1.3 Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
- 1.4 Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Teil B**Waren ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind****Abschnitt I****Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind**

...

7. ...

- b) Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
 - der Türkei,
 - Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine,
 - anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.

...

Abschnitt II**Waren, die für Schutzgebiete möglicherweise besonders gefährlichen Schadorganismen tragen**

...

- 3. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
- 4. Teile von Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Anhang 6
(Art. 8)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

Anhang 7
(Art. 8)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

